



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhald

Ausgabe 19/2025

Veröffentlichung: 15.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung – EntS –) des Abwasserzweckverbandes Götzenhald vom 24. November 2025

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenhald vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenhald Nr. 8 am 28. Dezember 2005, Seite 2 bis 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenhald Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 2), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenhald, nachfolgend AZV genannt, am 24. November 2025 die Satzung zur Vierten Änderung der Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Änderungssatzung vom 24.11.2021 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenhald am 15. Dezember 2021 und im E-Amtsblatt 01/2022 des AZV Götzenhald am 26.01.2022), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Entsorgungssatzung (EntS) vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht in der Freien Presse, Ausgabe vom 30.12.2003, Seite 13, die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderungssatzung vom 24.11.2021 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenhald am 15. Dezember 2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



E-Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Götzenhain

Ausgabe 19/2025

Veröffentlichung: 15.12.2025

- Der § 9 Abs. 1 der bisherigen Entsorgungssatzung erhält folgende neue Fassung:

*Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser, für die Teilleistung
Entsorgung von Kleinkläranlagen 58,55 €
Entsorgung von abflusslosen Gruben 51,10 €.
Angefangene 0,5 m³ sind als 0,5 m³ abzulesen.*

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Meerane, den 24. November 2025
gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



E-Amtsblatt
des Abwasserzweckverbandes Götzenhain

Ausgabe 19/2025

Veröffentlichung: 15.12.2025

Öffentliche Zustellung durch Bekanntgabe einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Götzenhain als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 19/2025

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Götzenhain, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, Telefon: 03764 79190, Fax 03764 791919
Mail: info@azv-goetzenhain.de, Homepage: www.azv-goetzenhain.de